

Synopsis

Seelotsenuntersuchungsverordnung (alt) vs. Seelotseignungsverordnung (neu)

(§§-Angaben ohne weitere Nennung beziehen sich auf den Entwurf der Seelotseignungsverordnung)

Thema/Bereich	Altes Recht (Seelotsenuntersuchungsverordnung)	Neues Recht (Seelotseignungsverordnung)	Veränderung/Bemerkungen
Gesundheitliche Anforderungen			
<i>Grund-Systematik</i>	§§ 3-6 - Anforderungen an Seh-/Hörvermögen in der Verordnung geregelt - Tauglich = keine Ausschlussgründe nach Anlage 1 Seediensttauglichkeitsverordnung	§ 2 Abs. 1 Mehrere "Bausteine" der Seelotseignung: 1. Seediensttauglichkeit für Decksdienst 2. Seelotsspezifische Untersuchungen 3. keine wesentliche Beeinträchtigung der Kommunikationsfähigkeit 4. Belastungs-EKG 5. bei Einschränkungen mind. Anforderungen für küstennahe Gewässer aus MariMedV	- "Basis-Baustein" der Seelotseignung = Anforderungen der Seediensttauglichkeit - Durch Verweis auf MariMedV bei Einschränkungen differenzierte Beurteilung möglich (z. B. bei Diabetes mellitus); bisher nur starre Ausschlussgründe
<i>Sehvermögen</i>	§ 5 - Seelotsen: a) mit Sehhilfe: 0,7 ein Auge/0,5 anderes Auge b) ohne Sehhilfe: 0,3 besseres Auge Auge/ausreichende Orientierung auf anderem Auge - Seelotsenbewerber/-anwärter: a) mit Sehhilfe: 0,8 ein Auge/1,0 beide Augen b) ohne Sehhilfe: 0,7 ein Auge/0,5 anderes Auge	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 iVm Nr. 2.1, 2.2 und 2.3 Anlage 1 MariMedV - Mit und ohne Sehhilfe: Seelotsen: 0,7 ein Auge/0,5 anderes Auge sowie mind. 0,1 auf jedem Auge ohne Sehhilfe - Seelotsbewerber/-anwärter: Anpassung an Vorgaben für Seelotsen	- Für Seelotsen geringere Anforderungen an das Sehvermögen ohne Brille, sonst keine Änderung - Keine Unterscheidung der Anforderungen mehr zwischen Seelotsenbewerber/-anwärtern (bisher strenger) und Seelotsen
<i>Farbsehvermögen</i>	§ 6 - Seelotsen: Farbtafeln müssen schnell erkannt werden	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 iVm Nr. 2.1 Anlage 1 MariMedV - mind. Farbsehvermögen nach CIE Norm 1	- Für Seelotsen keine Änderung - Für Seelotsenbewerber/-anwärter Vereinfachung, da der Anomalquotient nicht mehr ermittelt

	- Seelotsbewerber/-anwärter: Anomalquotient 0,7 bis 1,4		werden muss (Wegfall eines vergleichsweise aufwendigen Verfahrens) - Keine Unterscheidung der Anforderungen mehr zwischen Seelotsbewerbern/-anwärtern (bisher strenger) und Seelotsen
<i>Dämmerungskontrast-Sehvermögen</i>	§ 5 - Seelotsen: mind. Kontrasteinstellung 1:5 ohne und mit Blendung - Seelotsbewerber/-anwärter: mind. Kontrasteinstellung: 1:2 (ohne Blendung) und 1:2,7 (mit Blendung)	§ 2 Abs. 2 - Seelotsen: wie bisher - Seelotsbewerber/-anwärter: Anpassung an Vorgaben für Seelotsen - Untersuchung Dämmerungskontrast-Sehvermögen: durch Augenarzt oder zugelassenem Arzt mit entsprechender Ausstattung	- Für Seelotsen keine Änderung - Keine Unterscheidung der Anforderungen mehr zwischen Seelotsbewerbern/-anwärtern (bisher strenger) und Seelotsen
<i>Hörvermögen</i>	§ 4 - Seelotsen: Flüstersprache 3m/1m Entfernung auf schlechteren Ohr, 5m mit besserem Ohr - Seelotsenbewerber/-anwärter: Flüstersprache 5m auf zugewandten Ohr	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 iVm Nr. 3.1 und 3.4 Anlage 1 MariMedV - Seelotsen: wie bisher - Seelotsbewerber/-anwärter: Anpassung an Vorgaben für Seelotsen	- Für Seelotsen keine Änderung - Keine Unterscheidung der Anforderungen mehr zwischen Seelotsbewerbern/-anwärtern (bisher strenger) und Seelotsen
<i>EKG</i>	§ 8 Abs. 2 Bisher: Ruhe-EKG	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 iVm Anlage 1 Neu: Belastungs-EKG	Für Beurteilung der Herzfunktion ist bisheriges Ruhe-EKG nicht ausreichend aussagekräftig.
<i>Blutwerte</i>	§ 8 Abs. 2	§ 2 Abs. 1 Nr. 2 iVm Anlage 1 Neu: Erweiterung der Untersuchung von 4 Blutwerten (GPT, GOT, HbA1, Kreatinin)	- Erweiterung des Umfanges entspricht Routine-Labortest. - Mögliche Leber- und Nierenschäden, Diabetes-Erkrankung können besser erkannt werden.
"Besondere" Gruppen, Schwangerschaft von Seelotsinnen			
<i>Überseelotsen</i>	§ 7 Kein Unterschied zu anderen Seelotsen	§ 2 Abs. 3 Wie andere Seelotsen auch, aber keine Einschränkungen zulässig, die nur Einsatz in küstennahen Gewässern erlauben würde	Durch Verweis auf MariMedV ist differenzierte Beurteilung möglich

<p><i>Seelotsenbewerber</i></p>	<p>§ 3 Abs. 2 Psychologischer Eignungstest nach Vorgaben der See-BG mit 4 Bewertungsstufen</p>	<p>§ 3 iVm Anlage 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrstufiger (mehrtägiger) psychologischer Eignungstest des Seeärztlichen Dienstes - anforderungsbezogen - Mindestalter 17 Jahre für den Test - Abschließende Beurteilung des Tests durch Eignungskommission (Vertreter Seeärztl. Dienst + Lotsenbrüderschaft) - Ergebnis des Tests = Bescheinigung des Seeärztl. Dienstes (mit Zielerreichungsgrad von 1-100) 	<ul style="list-style-type: none"> - Seeärztlicher Dienst führt Tests zukünftig selbst durch - Eignungskommission macht abschließende Beurteilung des Tests - Übergangsregelung in § 11: Bis zum Beginn der neuen psych. Eignungstests (Termin steht noch nicht fest), werden weiterhin die bisherigen "German Pilot Tests" gemacht (Ergebnis-Umrechnungstabelle in Anlage 3)
<p>Schwangerschaft bei Seelotsinnen</p>	<p>Bisher nicht geregelt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wird aus rechtlichen Gründen <u>nicht</u> in der SeeLotsEigV geregelt - Stattdessen Fachinfo "Seelotseignung und Schwangerschaft" des Seeärztlichen Dienstes für die zugelassenen Ärzte 	<ul style="list-style-type: none"> - Fachinfo des Seeärztlichen Dienstes: ab Kenntnis der Schwangerschaft bis mind. 8 Wochen nach Entbindung aus fachlicher Sicht <u>keine</u> Seelotseignung
<p>Untersuchungsverfahren</p>			
<p>Untersuchungsintervall</p>	<p>§ 2 Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 45 Jahre alle 5 Jahre - ab 45 Jahre: alle 3 Jahre 	<p>§ 5 Abs. 4</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einheitlich 3 Jahre - In Einzelfällen kann zugelassener Arzt auf Grund von gesundheitlichen Einschränkungen auch kürzere Laufzeit festsetzen 	<ul style="list-style-type: none"> - Angleichung an Seeleute-Vorgaben (einheitliches Untersuchungsintervall) - Die Verlängerung des Untersuchungsintervalls bei Lotsen auf 3 Jahre ist u. a. wegen des größeren Untersuchungsumfangs vertretbar
<p>Untersuchungsumfang</p>	<p>§ 8</p>	<p>Anlage 1</p> <ul style="list-style-type: none"> - neu: Belastungs-EKG + 4 Blutwerte 	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung um Belastungs-EKG (bisher: Ruhe-EGK) und 4 Blutwerte - Röntgenaufnahme der Lunge entfällt
<p>Untersuchungskosten</p>	<p>160,- EUR</p>	<p>190,- EUR</p>	<p>Höhere Kosten durch Erweiterung des Untersuchungsumfangs</p>

Untersuchende Ärzte	§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 Seeärztlicher Dienst bzw. "eigene seeärztliche Dienststellen der See-BG"	§ 7 + § 13 Abs. 1 Seelotsgesetz - Im Regelfall Untersuchungen durch zugelassene Ärzte, deren bestehende Zulassung nach § 16 SeeArbG/§§ 9,10 MariMedV (für Seediensttauglichkeitsuntersuchungen) um Seelotseignungsuntersuchungen erweitert wird; - In § 7 genaue Vorgaben, was Ärzte für erweiterte Zulassung erfüllen müssen, u. a. Begleitung von 3 Lotsberatungen (davon eine nachts) + Teilnahme an Seminar des Seeärztl. Dienstes - Nur in Ausnahmefällen Untersuchungen durch Ärzte des Seeärztl. Dienstes	- Vorteil für Seelotsen: Mehr Auswahl (+ Standorte) an untersuchenden Ärzten; - Ärzte kennen gesundheitl. Anforderungen der MariMedV (Basis auch für Seelotsen-Untersuchungen), da sie hierfür regelmäßig (mind. 1x in drei Jahren) geschult werden und mind. 300 Seeleute-Untersuchungen in 3 Jahren durchführen müssen - Ärzte müssen für Zulassung Seelotsungen begleitet haben (= praktischer Einblick)
Zeugnis	§ 1 Zeugnis enthält Urteil darüber, ob Seelotse geeignet/nicht geeignet/dauerhaft/vorübergehend nicht geeignet ist	§§ 5, 6 - Zugelassener Arzt stellt Seelotseignungszeugnis aus (Regelfall) - Bei Nichtgeeignetheit wird kein Zeugnis, sondern eine Bescheinigung ausgestellt	- Verfahren entspricht dem Verfahren bei der Seediensttauglichkeit
Dokumentation der Untersuchungen	Bisher nicht geregelt	§ 49 Seelotsgesetz - Neu: Seelotseignungsverzeichnis bei BG Verkehr (vergleichbar zu Seediensttauglichkeitsverzeichnis) - Zugelassene Ärzte haben nur Zugriff auf die durch sie untersuchte Seelotsen - Aus dem Verzeichnis werden die Seelotseignungszeugnisse erstellt - Durch Sperrvermerke kein "Doktor-Hopping" möglich	Einhaltung der strengen Datenschutzregelungen ist durch Bundesdatenschutzbeauftragten geprüft worden
Verfahren bei Ungeeignetheit eines Lotsen			
Vorübergehende Ungeeignetheit	§ 1 Abs. 3 Urteil im Zeugnis, ob Untersuchter "vorübergehend nicht geeignet" ist	- § 6 Abs. 1 - Wenn vorübergehend nicht geeignet, dann Bescheinigung darüber (bisher: "Zeugnis")	Seeärztlicher Dienst darf <u>keine</u> Arbeitsunfähigkeit feststellen (seit 2008 gehört der Seeärztliche Dienst nicht mehr zur (See-)Kran-

			kenkasse und führt keine vertrauensärztlichen Untersuchungen zur Arbeitsunfähigkeit mehr durch.
Verfahren bei Verdacht auf Ungeeignetheit	Bisher nicht geregelt	<p>§ 13 Abs. 3 bis 6 Seelotsgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seeärztlicher Dienst kann Untersuchung nur durch seine Ärzte anordnen + Sperrvermerke in Seelotseignungsverzeichnis eintragen - Seeärztlicher Dienst kann bei Verdacht auf Ungeeignetheit eine Untersuchung anordnen (auch wenn noch ein gültiges Seelotseignungszeugnis vorliegt) - Seeärztlicher Dienst kann nach Untersuchung ein Seelotseignungszeugnis für ungültig/vorläufig ungültig erklären (dann Info an Aufsichtsbehörde) 	Verfahren entspricht dem Verfahren bei Verdacht auf Seedienstuntauglichkeit nach Seearbeitsgesetz
Verfahren bei festgestellter Ungeeignetheit	Bisher nicht geregelt	<p>§ 7 + §§ 13 Abs. 2, 48 Seelotsgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seelotse kann negatives Untersuchungsergebnis eines zugelassenen Arztes durch Seeärztlichen Dienst überprüfen lassen (§ 13 Abs. 2 Seelotsgesetz, vergleichbar zur Seediensttauglichkeit) - über Widerspruch entscheidet Seeärztlicher Dienst - Klagverfahren vor dem Verwaltungsgericht Hamburg (in § 48 Seelotsgesetz geregelt) 	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenes Verwaltungsverfahren durch BG Verkehr zur Überprüfung der Seelotseignung (rechtlich getrennt von Zulassung/Bestellung durch GDWS) - Einheitliche gerichtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Hamburg - Für die Zukunft regt Seeärztlicher Dienst einen Widerspruchsausschuss der BG Verkehr an